

BVGer D-6435/2010 vom 20. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6435_2010

FR: TAF D-6435/2010 du 20 septembre 2010

IT: TAF D-6435/2010 del 20 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten. Wie sich aus den Akten ergibt, begründete der Beschwerdeführer seine Eingabe vom 22. Juni 2010 mit Vorbringen, die nicht im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu behandeln sind. Dementsprechend geht es im angehobenen Beschwerdeverfahren lediglich um völker- oder landesrechtliche Wegweisungshindernisse, weshalb auf den Antrag, es sei dem Beschwerdeführer Asyl zu erteilen, nicht einzutreten ist.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

In seiner Beschwerde vom 9. September 2010 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz sei auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, ohne dies ausdrücklich zu verfügen. Ausserdem bestehe ein "real risk" für den Beschwerdeführer, im Heimatstaat der Blutrache zum Opfer zu fallen. Dementsprechend leide der Beschwerdeführer an Todesangst vor Blutrache und sei durch das Miterleben der Mordtaten schwer traumatisiert. Zudem sei der türkische Staat schutzunwillig, und es bestehe keine innerstaatliche Fluchialternative. Aufgrund des Gesagten hätte die Vorinstanz trotz Verspätung auf diese Vorbringen des Beschwerdeführers eintreten müssen. Im Hinblick auf die dem Beschwerdeführer drohende Blutrache sei der Wegweisungsvollzug unzulässig. Unzumutbar sei er auch, weil der Beschwerdeführer, kaum von der Nierenoperation genesen, nunmehr unter entzündlichen Fussbeschwerden leide. Da müsse eine Gesamtbeurteilung vorgenommen werden, weshalb das Bundesverwaltungsgericht gegebenenfalls selbst die nötigen Abklärungen durchzuführen habe. Mittlerweile habe der Beschwerdeführer auch noch psychotische Symptome entwickelt, welche als paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden seien. Da es in der Türkei nur fünf Spitäler gebe, in denen Schizophrene langfristig behandelt werden könnten, und der Beschwerdeführer zusätzlich noch an somatischen Beschwerden leide, sei die Behandlung seines psychischen Leidens in der Türkei nicht möglich.

E. 5.2

Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal sich der Beschwerdeführer nicht auf eine wesentlich veränderte Sachlage berufen kann, wenn er Vorbringen geltend macht, die er noch im Laufe des ordentlichen Asylverfahrens, das erst am 18. Mai 2010 durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abgeschlossen wurde, hätte einbringen können und müssen. Diesbezüglich sind die zutreffenden Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung zu bestätigen. In casu stehen somit zur Beurteilung lediglich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten völker- oder landesrechtlichen Wegweisungshindernisse, die allein nach

den Regeln über die Wiedererwägung zu behandeln sind. Hierzu ist festzuhalten, dass dem Austrittsbericht vom 24. Juni 2010 des (...) zufolge die Nierensteinbehandlung abgeschlossen ist und somit kein Vollzugshindernis bildet. Was die im Arztbericht vom 30. Juli 2010 diagnostizierte paranoide Schizophrenie wie auch die posttraumatische Belastungsstörung anbelangt, so wurden diese Krankheiten vor dem 18. Mai 2010 diagnostiziert, weshalb keine wesentlich veränderte Sachlage vorliegt. Schliesslich stellt auch das in der Beschwerdeschrift erwähnte Fussleiden beziehungsweise eine damit verbundene Entzündung keine wesentlich veränderte Sachlage dar, ist doch für die Rückreise in die Türkei ein Flug vorgesehen, der grundsätzlich sitzend zurückgelegt werden muss. Ausserdem stehen an jedem Flughafen Rollstühle für gehbehinderte Personen zur Verfügung. Ebenso wenig bestehen Zweifel an der Behandelbarkeit derartiger somatischer Probleme in der Türkei.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, den angefochtenen Entscheid zu kassieren und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Desgleichen erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und den übrigen Eingaben sowie auf die eingereichten Beweismittel detailliert einzugehen oder weitere Beweise zu erheben, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. In Würdigung der gesamten Umstände ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen von der im ordentlichen Verfahren bestehenden Entscheidungsgrundlage wesentlich abweichenden Sachverhalt darzutun vermag, welcher überdies geeignet wäre, einen materiell anderen Entscheid herbeizuführen. Die Verfügung der Vorinstanz ist dementsprechend zu bestätigen.

E. 5.4

Im Übrigen führt es auch dann nicht zu einer wesentlich veränderten Sachlage, wenn der Beschwerdeführer vor der Ausschaffung einen psychotischen Schub erleiden sollte, der eine psychiatrische Hospitalisierung unumgänglich erscheinen liesse. In diesem Fall würde lediglich der Wegweisungsvollzug insoweit erschwert, als die Vollzugsbehörde zusätzlich den sicheren Transport von der schweizerischen Klinik bis zur türkischen Klinik zu organisieren hätte. Des Weiteren ist es gerichtsnotorisch, dass Schizophrenien auch in der Türkei seit Jahrzehnten medikamentös behandelt werden. Seit der Einführung der Neuroleptika vor über fünfzig Jahren sind langdauernde Klinikaufenthalte bei paranoider Schizophrenie seltene Ausnahmefälle, weshalb die vergleichsweise geringe Anzahl türkischer Spitäler (vgl. B8/5), in denen Schizophrene langfristig behandelt werden können, kein Indiz für die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs darstellt. Schliesslich hat der Beschwerdeführer auch noch die Möglichkeit, ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 AsylG zu stellen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, weil die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht ausgewiesen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.